

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen

(in der Fassung des I. Nachtrags vom 10. Juni 2015)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 08. Mai 2013 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1

Organisation und Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen“.

(2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles:

- Engenhahn,
- Königshofen,
- Niedernhausen,
- Niederseelbach,
- Oberjosbach,
- Oberseelbach-Lenzhahn (gemäß Vertrag mit der Stadt Idstein).

(3) Die Ortsteilwehren können sich mit anderen Ortsteilwehren zusammenschließen.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen steht unter der Leitung der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brand-schutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 4

Persönliche Ausrüstung und Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Gemeindebrandinspektorin oder dem Gemeindebrandinspektor oder der Wehrführerin oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a) Im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Niedernhausen haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Niedernhausen zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr des Ortes, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich (Anlage 1: Antrag Aufnahme Einsatzabteilung FF NDH allg.) bei der Gemeindebrandinspektorin oder dem Gemeindebrandinspektor oder der Wehrführerin oder dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses des betreffenden Ortsteils. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Gemeindebrandinspektorin oder den Gemeindebrandinspektor oder durch die Wehrführerin oder den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist die oder der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben. Der Wehrführerausschuss ist zu informieren.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) Der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) dem Tod.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung, gemäß § 10 Abs. 2 HBKG, hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses des betreffenden Ortsteils.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektorin oder dem Gemeindebrandinspektor oder der Wehrführerin oder dem Wehrführer erklärt werden.

(4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.
Der Wehrführerausschuss ist zu informieren.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters, der Wehrführerin oder des Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführerin oder des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

a) Die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) Bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) Am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen gemäß FwDv 2/1.10.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. Nähere Einsatzregeln erlässt der Wehrführerausschuss oder das Brandschutzamt des Rheingau-Taunus-Kreises.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt eine Angehörige oder ein Angehöriger der Einsatzabteilung ihre oder seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektors im Einvernehmen mit dem Ortsteilfeuerwehrausschuss ihr oder ihm gegenüber

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Der Wehrführerausschuss ist zu informieren.

§ 9

Ehren- und Altersabteilung

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektorin, dem Gemeindebrandinspektor, der Wehrführerin oder dem Wehrführer erklärt werden muss,

- a) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- b) durch Tod.

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse sowie Qualifikation besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch die Gemeindebrandinspektorin oder den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung der Wehrführerin oder des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen führt den Namen "Jugendfeuerwehr Niedernhausen" und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Niedernhausen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes der Ortsteile enthält.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch die Gemeindebrandinspektorin oder durch den Gemeindebrandinspektor als Leiterin oder Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, die oder der sich dazu der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde bedient. Des Weiteren unterstehen die Jugendfeuerwehren den Wehrführerinnen oder Wehrführern, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte bedienen. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Sie oder er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart der Ortsteile.

(4) Die Jugendfeuerwehrwartinnen oder die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile wählen eine Gemeindejugendwartin oder Gemeindejugendwart. Es können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter ist zeitgleich die Gemeindegemeinderwartin oder der Gemeindegemeinderwart und vertritt die Interessen der Kindergruppen. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Gemeindejugendfeuerwehrwartin/Gemeindejugendfeuerwehrwart

(1) Zur Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder zum Gemeindejugendfeuerwehrwart kann jede Person gewählt werden, welche die erforderliche Eignung entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3 HBKG besitzt. Das Mindestalter beträgt mindestens 18 Jahre. Die Mitgliedschaft in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen ist Voraussetzung für die Wahl.

(2) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart übernimmt die Aufsichtsfunktion im Auftrag der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors über die Jugendabteilung und die Kindergruppe der Gemeinde Niedernhausen.

(3) Im Wehrführerausschuss übernimmt die Gemeindejugendfeuerwehrwartin der der Gemeindejugendfeuerwehrwart die Interessenvertretung der Jugendabteilung und der Kindergruppe. Sie bzw. er ist verantwortlich für die Planung gemeinsamer Veranstaltungen und für die Koordination der Jugend-/ Kinderfeuerwehraktivitäten auf Gemeindeebene. Über die Aktivitäten hat sie bzw. er der Gemeindebrandinspektorin oder dem Gemeindebrandinspektor regelmäßig sowie der gemeinsamen Hauptversammlung aller Feuerwehren der Gemeinde einmal jährlich zu berichten.

(4) Im Verhinderungsfall wird die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart von ihren bzw. seinen Stellvertretern vertreten.

(5) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses der Jugendfeuerwehrwartinnen oder der Jugendfeuerwehrwarte und der Kinderfeuerwehrwartinnen oder der Kinderfeuerwehrwarte. Sie bzw. er bedienen sich der zweiten stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder des zweiten stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes. Der § 17 gilt entsprechend.

§ 12 Kindergruppen

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen führt den Namen „Kinderfeuerwehr Niedernhausen“ und den Ortsteilnamen als Zusatz. Eine Kindergruppe kann es für mehrere Ortsteile geben.

(2) Die Kindergruppe der Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch die Gemeindebrandinspektorin oder den Gemeindebrandinspektor als Leiterin oder Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, die oder der sich dazu der Leiterin oder des Leiters der Kindergruppe bedient. Des Weiteren unterstehen die Kinderfeuerwehren den Wehrführerinnen oder Wehrführern, die sich dazu der Kinderfeuerwehrwartinnen oder Kinderfeuerwehrwarte bedienen. Die Leiterin oder der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO auf Vorschlag der Wehrführerin oder des Wehrführers in Benehmen mit der Gemeindebrandinspektorin oder dem Gemeindebrandinspektor.

(4) Die Wahl der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartes der Kindergruppe erfolgt für die Dauer von 5 Jahren in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§17).

(5) Bei der Kindergruppe sind die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Kinder besonders zu berücksichtigen. Sie sollen spielend mit dem Thema Brandschutzerziehung auf die Arbeit in der Jugendfeuerwehr vorbereitet werden.

(6) Die Kinderfeuerwehrwartinnen oder die Kinderfeuerwehrwarte der Ortsteile können einen Gemeindegemeindekinderfeuerwehrwartin oder Gemeindegemeindekinderfeuerwehrwart wählen. Sie oder er vertreten die Interessen aller Ortsteilkinderfeuerwehren der Gemeinde Niedernhausen und ist zeitgleich zweite stellvertretende Gemeindejugendwartin oder zweiter stellvertretender Gemeindejugendwart. Die Leiterin oder der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche,

fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiterin oder der Leiter und die Betreuerin oder der Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig.

§ 13

Gemeindebrandinspektorin/Gemeindebrandinspektor, stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, stellvertretender Gemeindebrandinspektor, Wehrführerin/Wehrführer, stellvertretende Wehrführerin/Stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen ist die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Die Wahlzeit richtet sich nach § 10 Abs. 2 HBKG.
- (5) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Niedernhausen ernannt. Sie oder er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen und die Ausbildung ihrer Angehörigen und hat mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vertrauensvoll zusammen zu arbeiten. Sie oder er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten (§12 Abs. 6 HBKG). Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben sie oder ihn die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin oder der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, die Wehrführerin/ der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin oder der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat die Gemeindebrandinspektorin oder den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
Sie oder er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin oder des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin oder eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin oder der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor bzw. die Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin oder der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Niedernhausen ernannt.
- (7) In der Regel mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden. In den Fällen, in denen einem Antrag gemäß § 10 Abs. 2 HBKG gemäß § 10 Abs. 2 HBKG stattgegeben wurde, erfolgt die Verabschiedung mit dem Ende der Feuerwehrdienstzeit.

(8) Die Wehrführerinnen oder der Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors. Die Wehrführerin oder der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl der Wehrführerin oder des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).

(9) Die stellvertretende Wehrführerin oder der stellvertretende Wehrführer hat die Wehrführerin oder den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sie oder er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführerin oder des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).

(10) Für die Wehrführerin oder dem Wehrführer und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

(11) Die Wahl einer Zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin oder eines Zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors und einer Zweiten stellvertretenden Wehrführerin und eines Zweiten stellvertretenden Wehrführers ist möglich; siehe § 12 Abs. 4 HBKG.

Die Stellvertreter führen jeweils die Bezeichnungen:

Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin oder Erster stellvertretender Gemeindebrandinspektor bzw.

Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin oder Zweiter stellvertretender Gemeindebrandinspektor,

sowie

Erste stellvertretende Wehrführerin oder Erster stellvertretender Wehrführer bzw.

Zweite stellvertretende Wehrführerin oder Zweiter stellvertretender Wehrführer.

Die Aufgabenverteilung bestimmt die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor bzw. die Wehrführerin oder der Wehrführer im Rahmen einer Dienstanweisung.

(12) Die Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin oder der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor kann die Gemeindebrandinspektorin oder den Gemeindebrandinspektor nur dann vertreten, wenn die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin oder der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor ebenfalls verhindert ist.

Die Zweite stellvertretende Wehrführerin oder der Zweite stellvertretende Wehrführer kann die Wehrführerin oder den Wehrführer nur dann vertreten, wenn die Erste stellvertretende Wehrführerin oder der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.

§ 14

Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus der Gemeindebrandinspektorin oder dem Gemeindebrandinspektor, den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern, den Wehrführerinnen oder den Wehrführern, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie der Jugendfeuerwehrwartin und dem Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde sowie aus der Leiterin oder dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niedernhausen zu koordinieren. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist einzuladen.

(2) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Sie oder er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 Feuerwehrausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführerin oder des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Wehrführerin oder dem Wehrführer als Vorsitzende oder Vorsitzender, der stellvertretenden Wehrführerin oder dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus vier Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Ortsteils der Leiterin oder dem Leiter der Kindergruppe der Ortsteilwehr.

(3) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Einsatzabteilung, der Vertreterinnen oder der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteile. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Sie oder er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sind einzuladen und haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niedernhausen statt.

Bei dieser Versammlung hat die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird von der Gemeindebrandinspektorin oder vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist einzuladen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme bei der Wahl der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz der Wehrführerin oder des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von der Wehrführerin oder vom Wehrführer einberufen. Sie oder er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist einzuladen sowie die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor.

(4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18 Wahlen

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, die Wehrführerinnen oder die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführerinnen oder die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreterin oder der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde bzw. Jugendfeuerwehrwartinnen oder die Jugendfeuerwehrwarte und die Kinderfeuerwartin oder Kinderfeuerwehrwart der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters, der Wehrführer oder Wehrführerinnen und der stellvertretenden Wehrführer oder Wehrführerinnen ist innerhalb von zwei Woche nach der Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19
Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. September 2006 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niedernhausen, den 11. Juni 2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Günter F. Döring
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 18. Juni 2013; Inkrafttreten am 19. Juni 2013

I. Nachtrag:
Öffentliche Bekanntmachung am 15. Juni 2015; Inkrafttreten am 16. Juni 2015